

vorläufiges

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Eckernförde

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein Teil des Schutz- und Präventionskonzeptes, welches derzeit durch die Arbeitsgruppe „Schutzkreis“ an unserer Schule erstellt wird. Diese Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt, sodass die vorliegenden Inhalte ergänzt, immer wieder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

(Stand: Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG.....	3
II SCHUTZKREIS.....	3
1. Die Zusammensetzung.....	3
1.1. Kompetenzen und Fähigkeiten.....	4
1.2. Allgemeine Aufgaben.....	4
1.3. Arbeitsweise.....	4
2. Prävention.....	5
3. Intervention.....	5
4. Kontaktaufnahme.....	6
5. Wie geht es nach einer Meldung weiter?.....	6
III INTERVENTIONS- UND ABLAUFPLAN.....	7
bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt.....	7
1. Kurzdefinition Gewalt.....	7
2. Kurzleitfaden Intervention bei (sexuellem) Übergriff in der Schule.....	7
2.1 Leitgedanken.....	7
2.2 Maßnahmen der Lehrkraft.....	7
2.3 Maßnahmen der Schulleitung.....	8
2.4 Richtlinien für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt.....	8
2.5 Hilfestellung für Gespräche mit Kindern, die sich anvertrauen.....	9
3. Intervention bei Gewalt an der Schule oder im schulischen Kontext.....	10
3.1 Übergriffe durch Mitarbeiter*innen der Schule.....	10
3.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	11
3.3 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.....	11
3.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, Eltern).....	12
3.5 Aufarbeitung.....	12
3.6 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft.....	12
3.7 Aufarbeitung in der Schulgemeinschaft und im Kollegium.....	13
IV VERHALTENSKODEX.....	14
1. Kommunikation.....	14
2. Körperliche Nähe.....	14
3. Außerschulische Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenfahrten).....	15
4. Sport – Schwimmen – Werken- Handarbeit.....	15
5. Medien.....	16
6. Sonstige Regeln.....	16
7. Eigenverantwortung.....	16
SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....	17
GESPRÄCHSPROTOKOLL.....	19

I EINLEITUNG

Das Thema „Kinderschutz“ geht uns alle an! Als Waldorfschule sind wir für unsere Schüler*innen nicht nur Bildungs- und Erziehungsort, sondern in erster Linie Lebensraum. Wir übernehmen Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlich verankerten Kinderschutzauftrages.

Gestützt durch die Kinderrechte, welche als UN-Kinderrechtskonvention am 02. September 1990 in Kraft getreten sind, müssen Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit und an jedem Ort vor körperlicher und psychischer Gewalt geschützt werden.

Das Schutzkonzept unserer Schule soll uns ermöglichen, einen sicheren Ort zu schaffen, an dem Gewalt und Missbrauch keinen Raum finden.

Es richtet sich an alle Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sowie an die Eltern der Waldorfschule Eckernförde.

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitenden vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt.

Ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage), die mit dem Arbeitsvertrag zusammen unterschrieben wird.

II SCHUTZKREIS

Der Schutzkreis ist in unserer Schule die Anlaufstelle für alle Themen rund um die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen. Der Schutzkreis hat dabei u.a. die Aufgabe der fachlichen Beratung und qualifizierten Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von physischer, psychischer, sexueller oder sexualisierter Gewalt. Der Schutzkreis bietet allen Kindern und Jugendlichen, allen Mitarbeiter*innen und allen Eltern Hilfe und einen offenen, vertrauensvollen Gesprächsraum an.

1. Die Zusammensetzung

Der Schutzkreis setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- mindestens 2, maximal 3 pädagogischen Mitarbeiter*innen
- 1 Schulsozialarbeiter*in
- 2 Eltern
- maximal 2 Schüler*innen aus der Schülervertretung (ausschließlich zur Konzeptentwicklung und als Ansprechpersonen und im Bereich der Prävention, nicht für den Bereich der Intervention)

1.1. Kompetenzen und Fähigkeiten

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit
- Sozialkompetenz
- Selbstreflexion
- psychische Stabilität
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Einhaltung der Schweigepflicht (entsprechende Erklärung wird unterzeichnet)
- Erfahrung und/oder Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur unverzüglichen Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Reflexion und Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Fähigkeiten der Prozessbegleitung

1.2. Allgemeine Aufgaben

- Etablierung der Gewaltprävention an der Schule durch gezielte Informationen und der Initiierung von regelmäßig stattfindenden und verpflichtenden Fortbildungen für das pädagogische Fachpersonal
- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Gespräche mit den Beteiligten führen und gemeinsam nach Lösungen suchen
- bei Bedarf Beteiligung der Leitungsverantwortlichen/des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Eckernförde e.V. (im Folgenden „Vorstand“), ggf. zuständiger Behörden (Polizei, Jugendamt,...) oder Institutionen wie Beratungsstellen, Opferhilfe
- Anregung/ Vermittlung von geeigneten Täter-/Opferausgleichsverfahren

1.3. Arbeitsweise

- regelmäßig stattfindende Arbeitstreffen (angestrebt alle zwei Monate)
- für aktuelle Vorfälle ist der Schutzkreis jederzeit erreichbar und beruft bei Bedarf eine außerplanmäßige Beratung ein
- Gespräche und Meldungen werden auf vorgegebenen Formularen (siehe Anlage „Gesprächsprotokoll Schutzkreis“) dokumentiert. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist
- beim Umgang mit den Dokumenten sind von allen Beteiligten die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten

Der Schutzkreis garantiert den Gesprächsparteien Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann der Schutzkreis als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden.

Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen. Versprechen, Informationen nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden. Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab.

Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder des Schutzkreises. Sollte eine persönliche Betroffenheit oder Befangenheit bei einem Mitglied des Schutzkreises vorliegen, findet die Bearbeitung des Anliegens ohne diese Person statt. Ebendies gilt, wenn die hilfeschende Person den Wunsch äußert, dass ein bestimmtes Mitglied des Schutzkreises ihr Anliegen nicht bearbeiten soll.

2. Prävention

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern
- altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler*innen
- Information der Schüler*innen über Angebot und Arbeitsweise des Schutzkreises
- Information der Eltern über Angebot und Arbeitsweise des Schutzkreises
- Beratung des Kollegiums bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Das Thema Gewalt „besprechbar“ machen
- Bericht über die Arbeit des Schutzkreises in der Konferenz (2x pro Schuljahr)
- ständige Gesprächsbereitschaft
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung/ Intervention
- Information und Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeiter*innen
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben, z.B. erweitertes Führungszeugnis

3. Intervention

- Bereitschaft und Möglichkeit, Wahrnehmungen und Beobachtungen, Konflikte, Sorgen und Nöte entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen.
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen.
- Anregung von geeigneter Lösung und Befriedung von Konflikten
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z.B. Mediation, Supervision)

- Notwendige Informationen an die Schulleitung weitergeben. (z.B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand)
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

4. Kontaktaufnahme

Zivilcourage ist gefragt, d.h. jede*r, die/der Gewalt in der Schule oder im schulischen Umfeld beobachtet oder erlebt, ist aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, sondern sich direkt an den Schutzkreis zu wenden; entweder persönlich oder schriftlich per Mail (schutzkreis@waldorf-eckernfoerde.de) oder über den entsprechenden Briefkasten. Jede Meldung wird aufgenommen und bearbeitet.

Zusätzlich bleibt für die Kinder, Jugendlichen und auch die Eltern ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, dass sie sich immer an ihnen vertraute Lehrkräfte, Aufsichten, Schulassistenten oder Schulbegleiter*innen wenden können. Diese werden ihrerseits das Thema aufnehmen und ggf. unter Einbeziehung des Schutzkreises bearbeiten (siehe Interventions- und Ablaufplan Abschnitt III .)

5. Wie geht es nach einer Meldung weiter?

Der Schutzkreis

- dokumentiert die Meldung
- trifft sich zur Fallbesprechung und berät über das weitere Vorgehen
- führt Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten, sofern dadurch die betroffene Person nicht zusätzlich gefährdet wird
- arbeitet zusammen mit der Schulleitung, den Eltern / Betreuer*innen, Therapeut*innen, der Opferhilfe, den Beratungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei, etc.
- gibt in Absprache mit dem Vorstand Antworten gegenüber anderen externen Stellen, die von Vorfällen in der Schule erfahren und einen Ansprechpartner suchen
- orientiert sich an unserem schuleigenen „Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt“ (siehe Abschnitt III)

III INTERVENTIONS- UND ABLAUFPLAN bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt

1. Kurzdefinition Gewalt

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:

- bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Verleumden, Anschreien, Schubsen, Schlagen, u.a.)
- wenn es zu Übergriffen kommt (z.B. Erpressen, nicht ernst nehmen, Mobbing, die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen, grenzüberschreitende Berührungen, u.a.)
- bei Straftaten (z.B. Diebstahl, Überfall, sexuelle Gewalt u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Akteur*in sein) und Gewalt erleiden (Betroffene*r sein). Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige und andere sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten, sondern sich an den Schutzkreis zu wenden.

2. Kurzleitfaden Intervention bei (sexuellem) Übergriff in der Schule

(entnommen aus: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen, 2009 und angepasst).

2.1 Leitgedanken

- (Sexuelles) Selbstbestimmungsrecht unbedingt beachten, nicht über den Kopf des/der Betroffenen hinweg agieren!
- Bei Offenlegung/Verdacht eines sexuellen Missbrauchs insbesondere bei jüngeren Kindern sofort die insofern erfahrene Fachkraft nach SGB VIII beratend hinzuziehen

2.2 Maßnahmen der Lehrkraft

- Die betroffene Person nicht allein lassen – für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen
- Falls notwendig, Erste Hilfe leisten – Spurensicherung berücksichtigen!
- Beteiligte Person(en) identifizieren

- betroffene Person und Täter*in trennen
- Täter*in an Flucht hindern
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer!
- Schulleitung informieren
- Für weitere Schüler*innen Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Schüler*innen achten.

2.3 Maßnahmen der Schulleitung

- Für das Opfer einen geschützten Platz finden und durch eine(n) Erwachsene(n) von der Öffentlichkeit abschirmen
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer oder einem/r Sorgeberechtigten
Möglicherweise zunächst örtlich zuständigen spezialisierten Fachdienst und /oder Schulpsychologen/innen einschalten – hier kann eine Beratung erfolgen, nicht bei der Polizei!
- Eventuell Polizei 110 anfordern (Achtung Offizialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen!)
- Sorgeberechtigte informieren
- Schulaufsicht informieren
- Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer/innen, Kollegium, Elternvertreter/innen...) in Absprache mit den Fachleuten weitergeben
- Reaktion auf Medieninteresse organisieren, kanalisieren, Hilfe durch das Bildungsministerium und/oder den Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) anfordern
- im Anschluss mit der Arbeitsgruppe Schutzkonzept Folgemaßnahmen besprechen.

2.4 Richtlinien für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

- Ruhe bewahren, vertraulich Beratung einholen (z.B. Fachstelle)
- Verdächtige Person nicht konfrontieren!
- Keine Informationen/Warnungen/ Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an KollegInnen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.
- Hilfe holen!
- In jedem Fall gezielt fachliche Unterstützung holen, Kontakt zur Ansprechstelle aufnehmen.
- Nicht selbst untersuchen!

- Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit dem Schutzkreis. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.
- Opfer schützen!

2.5 Hilfestellung für Gespräche mit Kindern, die sich anvertrauen

(Empfehlungen Petze Institut Kiel)

Die erste Kontaktaufnahme ist oftmals ein Test:

Glaubt die Person mir?

Hält er/sie aus, was ich erzähle?

Was hält er/sie von mir, nachdem ich alles erzählt habe?

Deshalb gilt:

- Zeit nehmen!- immer wieder Gesprächsangebote machen
→ ICH sehe Dich, nehme Dich ernst und bin für Dich da, wenn DU es brauchst!
- Bestärken und ermutigen
- im Hier und Jetzt bleiben
- Kontakt herstellen (spiegeln)
- Aktiv zuhören (wichtige Inhalte paraphrasieren)
- authentisch und selektiv miteinander reden („Ich muss nicht alles sagen, was ich denke, aber alles, was ich sage, soll wahr/echt sein.“)
- Ruhe ausstrahlen!
- Offene Fragen behutsam stellen
- kein Ausfragen, kein Ergründen von Details zum möglichen Missbrauch („Verhör“) – dennoch kann man nachfragen!
- Keine geschlossenen Fragen, die eine Tat vorgeben
- keine Fragen nach dem Widerstand in der Situation! (Das Kind würde das sofort als Schuldvorwurf verstehen.)
- Raum geben für Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes
- Hilfsangebote aufzeigen, keinen Druck ausüben
- keine harten Aussagen gegen den Täter/die Täterin, weil wir nicht wissen, wie eng die Bindung des Opfers noch ist

3. Intervention bei Gewalt an der Schule oder im schulischen Kontext

3.1 Übergriffe durch Mitarbeiter*innen der Schule

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall.

- Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeug*innen werden so konkret wie möglich dokumentiert. (was, wann, wo, wer, etc.)
- Schutzkreis einbeziehen, der wiederum den Vorstand einbezieht. Dieser entscheidet über die nächsten konkreten Schritte, ggf. unter Einbeziehung einer externen, arbeitsrechtlichen Beratung. Aus dem Vorstand wird eine Person benannt, die unsere Schule nach innen und außen vertritt
- Vorstand meldet Verdachtsfall an die Schulaufsichtsbehörde und holt sich Unterstützung, z.B. beim „Paritätischen-SH“ oder beim Bund der Freien Waldorfschulen
- Die verdächtige Person wird zunächst nicht zur Rede gestellt, um die betroffene Person nicht zusätzlich zu gefährden
- Gemeinsame Beratung der nächsten Schritte unter möglicher Hinzuziehung einer insofern erfahrenen externen Fachkraft (ggf. mit Qualifikation zum Thema sexuelle Gewalt)
- Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit deren Sorgeberechtigten
- Gespräch mit der beschuldigten Person durch Delegierte aus dem Schutzkreis, der Schulführung und dem Vorstand, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft
- Mögliche Maßnahme: Freistellung und/oder Betretungsverbot der betroffenen Person durch den Vorstand
- Danach findet das Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten statt:
Über den Sachstand informieren, die bisherigen Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebot anbieten. Darauf hinweisen, dass bestimmte Gespräche ggf. nur durch die Polizei erfolgen dürfen
- Kollegium wird über den Vorfall durch den Vorstand informiert
- Der Vorstand informiert die Schulöffentlichkeit ggf. nach Rücksprache mit weiteren involvierten Stellen (Bund der Freien Waldorfschulen, Schulaufsicht, Behörden) in Absprache mit der Schulleitung und dem Schutzkreis in notwendigem Umfang und unter Beachtung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- Der Vorstand beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.

- Die/der Mitarbeiter*in informiert den Schutzkreis, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Schutzkreis nimmt gemeinsam mit einer insofern erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII die Bewertung der Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor und stimmt die nächsten Schritte ab.
- Weiteres Vorgehen wie im obigen Ablaufschema je nach Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Bezug auf das Kindeswohl.

3.3 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise im Verhalten, erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft/ die Klassenbetreuer*innen mit ein.

- Zuerst genau hinsehen, ob es sich um altersgerechtes sexuelles Verhalten handelt oder tatsächlich um ein übergriffiges Verhalten. Wichtig: auch (sexuell) übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe, um ihr Verhalten zu beenden oder zumindest zu bearbeiten
- Besprechung in der Klassenkonferenz und/oder mit dem Schutzkreis zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (Schulsozialarbeit, Fachberatung, schulpsychologischer Dienst etc.), ggf. unter Einbeziehung des Vorstands
- Einschätzen der Gefahr evtl. mit Kollegen, die in den betreffenden Klassen unterrichten und die Schüler/Schülerinnen kennen und Sofortmaßnahmen festlegen
- Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten
- Gespräch der Schulführung und der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenbetreuer mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen und
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen (außer bei Verdacht auf häusliche Gewalt).
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit mit dem Schutzkreis eine Beratung durch eine insofern erfahrene erfahrene Fachkraft nach SGB VIII erforderlich.
- Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung ist der Vorstand zu informieren.

3.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, Eltern)

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bzw. ein Mitglied der Schulgemeinschaft erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen.

- Der oder die Mitarbeiter*innen bzw. das Mitglied der Schulgemeinschaft wendet sich an den Schutzkreis, die Schulleitung oder den Vorstand, um gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten
- Gemeinsames Gespräch mit der beschuldigten Person. Konfrontation mit den möglichen arbeitsrechtlichen/ schulvertraglichen Konsequenzen. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt. (Vorstand)
- Falls erforderlich, werden schulvertragsrechtliche, und/oder dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eingeleitet.
- Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch den Vorstand, den Schutzkreis und ggf. externe Beratungsstellen.

3.5 Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Beteiligten stattfindet. Eine solche Bearbeitung muss unabhängig und durch eine externe Stelle erfolgen.

Hierbei spielen Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexualisierter Gewalt benötigt eine professionelle Aufarbeitung ebenso wie die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.

3.6 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter*innen, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle (Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. eine Information an die Presse durch den Vorstand
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- Für betroffenen Mitarbeiter*innen wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

3.7 Aufarbeitung in der Schulgemeinschaft und im Kollegium

„Ist es in einer Organisation zu sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen oder anderen Formen von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Zuerst, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders & Schlingmann 2018, S.286).

- Alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten sammeln: Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?

(Enders & Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ibd., S.286)

Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Aufgabe der gesamten Schule sein muss.

Externe Beratung und Begleitung sowie Fortbildungen sind unabdingbar, sobald ein Fall in der Einrichtung vorliegt. Unterstützung und Beratung einer Fachberatung kann eingeholt werden.

IV VERHALTENSKODEX

Ein vertrauter, transparenter, fachlich reflektierter und allen bekannter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen, Kolleg*innen und Eltern ist die stabile Basis für ein gesundes Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang unter- und miteinander.

Der Verhaltenskodex unserer Schule gibt den Lehrkräften und allen Mitarbeiter*innen, einschließlich Praktikant*innen, Mitarbeitenden im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, Schulbegleitungen einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das Verhalten im Umgang mit den Schüler*innen und untereinander.

1. Kommunikation

- Jede Art der psychischen Gewalt ist verboten.
- Die Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung.
- Die Mitarbeiter*innen achten auf eine respektvolle und freundliche Ansprache.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Äußerungen kommen, ist immer eine Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Auch der Umgang der Mitarbeiter*innen untereinander oder mit Eltern ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.

2. Körperliche Nähe

- Die Mitarbeiter*innen setzen sich verantwortungsvoll mit der Thematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung des Schutzkreises.
- Jede Form der physischen Gewaltanwendung ist verboten.
- Berührungen der Intimzonen sind verboten.
- Sonstige unangemessene und unerwünschte Berührungen sind zu unterlassen.
- In besonderen Situationen kann, auf angemessene Weise, körperlich reagiert werden. (z.B. zum Trösten auf den Schoß nehmen, in den Arm nehmen, Arm um Schulter legen, Hilfestellung ...)
- Sollten Kinder und Jugendliche, aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes, engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent im Kollegium oder im Schutzkreis zu kommunizieren.
- Die Mitarbeiter*innen achten und respektieren stets die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten. (siehe Punkt 4)
- Bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen oder dritten Personen, ist ein körperliches Eingreifen zulässig.

- Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches „Blockadeverhalten“ zeigen (z.B. nicht aus dem Weg gehen, Wege blockieren oder nach Aufforderung nicht aus dem Raum gehen), erhalten zunächst eine deutliche, verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche in angemessener Weise aus dem Weg (aus dem Raum) gebracht, bzw. geschoben werden.

3. Außerschulische Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenfahrten)

- Sämtliche aufgestellten Regeln gelten auch für außerschulische Veranstaltungen und sollten allen begleitenden Personen bekannt sein.
- Auf Klassenfahrten ist eine männliche und eine weibliche Begleitperson dabei. Sollte dies nicht möglich sein, so muss dies in der entsprechenden Elternschaft (in der Oberstufe mit den Schüler*innen) besprochen werden.
- Alle Begleitpersonen (auch Eltern) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Der bei einer Klassenfahrt ohnehin eingeschränkte Privatbereich der Mitreisenden sollte in besonderem Maße geachtet und geschützt werden. Nur im zwingenden Verdachtsfall dürfen Kontrollen der privaten Dinge (Taschen, Koffer, Schrank) im Beisein des Kindes/Jugendlichen und einer weiteren Person (z.B. weitere Begleitperson) unternommen werden (z.B. bei Verdacht auf Drogen oder Alkohol).
- Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden.

4. Sport – Schwimmen – Werken - Handarbeit

- Bei bestimmten Sportarten (z.B. Geräteturnen) ist körperliche Hilfestellung unbedingt notwendig und erlaubt. Sie sollte vor der Übung mit den Schüler*innen besprochen werden.
- Möchten Schüler*innen nicht berührt werden oder bei einer Aktivität, die körperliche Nähe erfordert, nicht mitmachen, so muss das respektiert werden. Ist die Sicherheit der Übung nicht ohne Hilfestellung gewährleistet, darf die Übung dann allerdings nicht alleine ausgeführt werden.
- Die Intimsphäre der Schüler*innen muss respektiert werden. Sammelumkleiden oder Sammelduschen stellen hierbei oft ein Problem dar. Wenn sich Schüler*innen nicht im Beisein anderer entkleiden, duschen oder umziehen möchten, muss eine alternative Möglichkeit geschaffen werden.
- Lehrer*innen benutzen separate Umkleiden und Duschen.

- Im Werk- oder Handarbeitsunterricht ist es manchmal hilfreich, die Arbeitsschritte durch das Führen der Hände (der Schüler*innen) zu unterstützen. Auch hier sollte die Hilfestellung vorab besprochen werden. Ist sie nicht erwünscht, so ist das zu respektieren.

5. Medien

Allen Lehrkräften und Mitarbeiter*innen ist es untersagt, mit Schüler*innen über soziale Netzwerke zu kommunizieren.

6. Sonstige Regeln

- Die Mitarbeiter*innen beachten die Wirkung ihres Erscheinungsbildes auf die Schülerinnen und Schüler.
- Räume, in denen sich Mitarbeiter*innen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten, bleiben stets unverschlossen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten keine privaten Vergünstigungen oder Geschenke von Mitarbeiter*innen.
- Es ist stets darauf zu achten, keine einzelnen Schülerinnen und Schüler zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Die Mitarbeiter*innen beziehen gegen diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und/oder gewalttätiges Verhalten, ob in Wort, Bild oder Tat, Stellung.
- Werden Missachtungen der Regeln bei Mitarbeiter*innen beobachtet, so werden diese direkt angesprochen.

7. Eigenverantwortung

- Die Mitarbeiter*innen achten auf eigene Grenzen und ihr seelisches und körperliches Wohlbefinden.
- Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich entsprechend.
- Der Genuss von kinder- und jugendgefährdenden Substanzen ist den Mitarbeiter*innen im Beisein der Schüler*innen verboten. Dies gilt auch auf Klassenfahrten oder Ausflügen.
- Alle Mitarbeiter*innen stehen im regelmäßigen Kontakt und reflektieren problematische Handlungen oder Verhaltensstrategien.
- Schüler*innen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen der Mitarbeiter*innen belastet werden